

TURN- UND SPORTVEREIN UBSTADT 1902 E.V.

Aufnahmeantrag



	Familienmitglieder (nur auszufüllen bei Familienmitgliedschaft)	
Name	Name	Geburtsdatum
Vorname	1.	
Strasse	2.	
Wohnort	3.	
Geburtsdatum	4.	
E-Mail-Adresse		

beantragt unter Anerkennung der Vereinssatzung die Aufnahme als Mitglied.

Abteilung / Gruppe

Mitgliedschaft als:

- Kind
- Schüler / Student (ab 18 Nachweis erforderlich)
- Erwachsener (passiv)
- Erwachsener (aktiv)
- Familie*

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

* bestehend aus zwei Erwachsenen und beliebig vielen Kindern. Ab dem dritten erwachsenen Familienmitglied ist ein Ermäßigungs-Nachweis erforderlich.

Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich den TSV Ubstadt 1902 e.V. die von mir zu entrichtende Zahlungen der Vereinsbeiträge in der jeweiligen Höhe bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bank

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für das Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Einzugsermächtigung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Datenschutzhinweis:

Mir ist bekannt/Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zu Organisationszwecken elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. **Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht!**

TURN- UND SPORTVEREIN UBSTADT 1902 E.V.

Zusätzliche Informationen



Mitgliedsbeiträge

Vereinsbeitrag (jährlich)	Kinder, Schüler, Studenten (ab 18 Nachweis)	16,00 €
	Erwachsene	32,00 €
	Familien*	64,00 €
	Passiv	18,50 €
zusätzlicher Beitrag (jährlich)	Tanz	40,00 €
	Kanu	10,00 €
	Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren	5,00 €

* bestehend aus zwei Erwachsenen und beliebig vielen Kindern. Ab dem dritten erwachsenen Familienmitglied ist ein Ermäßigungs-Nachweis erforderlich.

Informationen zum Lastschriftverfahren

Abbuchungen

Laut Kassenordnung werden die Mitgliedsbeiträge im März des laufenden Jahres eingezogen. Mitgliedern die während des Jahres beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig am Jahresende belastet.

Ab 2014 werden die Mitgliedsbeiträge jeweils am 30.03. jeden Jahres, bzw. anteilig am 30.11. für neu eingetretene Mitglieder, im SEPA-Lastschriftverfahren (siehe unten), eingezogen.

SEPA-Lastschriftverfahren

Das derzeitige Abbuchungsverfahren stellen wir 2014 auf das europaweit einheitliche SEPA-Lastschrift-verfahren um. Die bisherige Einzugsermächtigung nutzen wir dabei als SEPA-Lastschriftmandat weiter.

Im Kontoauszug erkennen Sie unsere Abbuchungen dann an der Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE33ZZZ00000138861

des Turn- und Sportvereins Ubstadt.

Da diese Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts unternehmen.

Auszug aus der aktuellen Satzung Kapitel II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen und Ziele des Vereins fördern.
- (3) Der Verein vergibt Ehrungen. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ansprüche des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen bleiben darüber hinaus bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jedoch alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt
 - b) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Sportverein Werbung macht
 - c) wenn es sich grob unehrenhaft oder unsportlich verhält oder den inneren Frieden des Vereins stört
 - d) wenn es mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist
 - e) wenn es sich einer Anordnung der Vorstandschaft widersetzt.

Der Ausschluss kann von der Vorstandschaft oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Der Verwaltungsrat beschließt darüber grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es ist für den Beschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder notwendig. Das auszuschließende Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

Der erfolgte Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, gegen den dieser innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erheben kann. Der Einspruch muss schriftlich und mit Begründung erfolgen. Er muss außer von dem Ausgeschlossenen noch von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Es ist nötigenfalls innerhalb vier Wochen nach Eingang des Einspruchs eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Entscheidung der Hauptversammlung ist dem Ausgeschlossenen innerhalb zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Gegen sie ist kein Einspruch mehr möglich. Sie ist endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge für die Hauptversammlung zu unterbreiten. Hierzu zählen auch Anträge auf Abänderung der Vereinssatzung.
- (3) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung des Übungsplanes und der Hausordnung zu benutzen.
- (5) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Näheres über die Art der Auslagen wird in der Finanz- und Kassenordnung geregelt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins nach besten Kräften fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit wird ausschließlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres wird in einer Finanz- und Kassenordnung geregelt.
- (2) Eine Staffelung der Beitragsleistung nach den verschiedenen Mitgliedergruppen sowie die Festlegung von Zusatzbeiträgen für bestimmte Gruppen ist möglich.
- (3) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit die Stundung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages einzelner Mitglieder beschließen.